

Bewertungsrichtlinie Teil Beiträge

Rot = gesetzliche Festlegung

Blau = Festlegung der Stadt

Gelber Kasten = Erläuterung

Lila = Arbeitshinweise

1. Bewertung von Beiträgen

Beiträge sind als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen, wenn sie für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie sind in voller Höhe zu passivieren und über die Nutzungsdauer des geförderten Anlagegutes ertragswirksam aufzulösen.

Unter diese Bewertungsrichtlinie fallen auch Zahlungen, die nach der Definition nicht zu den Beiträgen gehören, jedoch zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden, z. B. Stellplatzablösebeträge oder Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet.

Neben klassischen Beiträgen wie Straßenausbaubeiträge oder Erschließungsbeiträge sind auch andere Zahlungen analog den Beiträgen zu behandeln. Stellplatzablösebeträge dürfen nach Satzung nur im Zusammenhang mit Parkplätzen (Bau Parkplätze, Erwerb Parkscheinautomaten usw.) eingesetzt werden. Ausgleichsbeträge sind ebenfalls zur Finanzierung der Auszahlungen in den Sanierungsgebieten einzusetzen oder nach Erhebung und Nichtverwendung an den Fördermittelgeber weiterzureichen. Ausgleichsbeträge sind hinsichtlich ihrer Zuordnung zu investiven oder konsumtiven Maßnahmen im Sanierungsgebiet zu differenzieren, eine konkrete Zuordnung ist erst mit Abrechnung der Einzelmaßnahmen möglich. Hierzu sind noch Regelungen zu treffen, wie die korrekte Zuordnung im Einzelnen sichergestellt wird.

2. Zeitpunkt der Passivierung

Bis einschließlich 2012 erhobene und erfasste Beiträge werden insgesamt nach bezuschusstem Objekt erfasst. Grundlage für diese Entscheidung ist die Tatsache, dass eine Aufteilung der erhobenen Beiträge der letzten Jahre zu einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand führt. Es sind die Ergebnisse der Jahresrechnungen anzusetzen, soweit die Zuordnung zu den bezuschussten Anlagegütern eindeutig möglich ist. Die Passivierung erfolgt zum 1. Juli des jeweiligen Jahres. Veränderungen in Folgejahren wirken auf das Jahr der Passivierung (siehe Beispiel).

Beispiel:

Ergebnis der Jahresrechnung 2004

Straßenausbaubeiträge für Straße A 100.000 EUR (die Straße ist bereits aktiviert)

Ergebnis der Jahresrechnung 2006

Straßenausbaubeiträge für Straße A ./ 10.000 EUR (nach gerichtlichem Vergleich)

Ergebnis der Jahresrechnung 2007

Straßenausbaubeiträge für Straße A ./ 20.000 EUR (Absetzungen nach Niederschlagung)
5.000 EUR nachträgliche Erhebung

Insgesamt werden 75.000 EUR zum 1. Juli 2004 passiviert

Forderungen, die ab 2013 bereinigt werden müssen (z. B. durch Forderungsverlust), können gegen die offenen Posten (früher Kasseneinnahmereste) gebucht werden, diese sind in der Fibu einzeln erfasst und Bestandteil des Sonderpostens. Die Bereinigung ist inventarwirksam, das bedeutet, der Sonderposten wird automatisch wertmäßig angepasst.

Sonderfall Straßenausbaubeiträge Rodleben

In Rodleben gilt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie noch die Straßenausbaubeitragsatzung mit wiederkehrenden Beiträgen. Als Besonderheit werden hier unterschiedliche Einzelmaßnahmen zusammengefasst und die Beiträge einmalig erhoben. Da hier eine Aufteilung pro Zahlungspflichtigen und Einzelmaßnahme zu einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Aufwand führt, soll die Berücksichtigung des erhobenen Beitrages bei der wertmäßig größten Maßnahme erfolgen.

Beispiel

Erhebung Straßenausbaubeiträge für Straße A 100.000 EUR, Straßenbeleuchtung Straße B 50.000 EUR, Kanalisation Straße C 15.000 EUR > die Berücksichtigung des Beitrages erfolgt bei Straße A

Die ab 2013 erhobenen Beiträge werden analog des bezuschussten Anlagegutes passiviert (entweder Inventarisierung als Beitrag für eine Anlage in Bau oder direkt als Sonderposten aus Beiträgen). Beiträge für Anlagen im Bau werden nicht ertragswirksam aufgelöst, die Auflösung erfolgt erst, wenn das bezuschusste Anlagegut aktiviert wird.

Beispiel:

Juni 2013

- Auszahlungen für den Neubau einer Anliegerstraße werden als Anlage im Bau gebucht
- Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen als Vorausleistung werden als Beiträge für die Anlage im Bau gebucht

15. August 2013

- Inbetriebnahme der Straße, die Auszahlungen der Anlage im Bau werden aktiviert (Beginn der Abschreibung, Ende Nutzungsdauer Juli 2063)
- die bis zu diesem Zeitpunkt gebuchten Straßenausbaubeiträge werden passiviert (Beginn der ertragswirksamen Auflösung, Ende Nutzungsdauer Juli 2063)

10. Februar 2014

- Erhebung der restlichen Straßenausbaubeiträge nach Schlussrechnung (Beginn der ertragswirksamen Auflösung, Ende Nutzungsdauer Juli 2063)

Alternativ werden die allgemeinen Regelungen der Stadt angewandt, sollte die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge aufgehoben werden.

3. Aufteilung von Beiträgen

Werden Beiträge für ein konkretes Anlagegut erhoben, so sind sie diesem auch zuzuordnen.

Werden Beiträge zur Finanzierung einer kommunalen Maßnahme erhoben, die mit Aktivierung der Kosten in mehrere unterschiedliche Anlagegüter mit unterschiedlichen

Nutzungsdauern oder Abschreibungsverfahren gesplittet wird, so wird der Beitrag prozentual auf die entsprechenden Anlagegüter aufgeteilt. Maßnahmebestandteile, für die keine Beiträge erhoben werden können, werden entsprechend berücksichtigt.

Beispiel:			
Kosten für eine Straßenbaumaßnahme 1.100.000 EUR erhobene Beiträge insgesamt 500.000 EUR			
Straße Nutzungsdauer 50 Jahre lineare Abschreibung	500.000 EUR	Beitrag Nutzungsdauer 50 Jahre lineare Abschreibung	250.000 EUR
Straßenbegleitgrün Nutzungsdauer unbegrenzt Festwertverfahren	200.000 EUR	Beitrag Nutzungsdauer unbegrenzt Festwertverfahren	100.000 EUR
Retentionsbecken Nutzungsdauer 90 Jahre lineare Abschreibung	300.000 EUR	Beitrag Nutzungsdauer 90 Jahre lineare Abschreibung	150.000 EUR
Ampelanlage Nutzungsdauer 22 Jahre lineare Abschreibung	100.000 EUR	keine Berücksichtigung beim Beitrag	
Durch das Amt 61 müssen bei der Berechnung der Beiträge alle Auszahlungen hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit geprüft werden. Auf dieser Berechnung kann die Zuordnung der Beiträge zu den Anlagegütern erfolgen.			

3. Umsetzung in H & H

Die Erfassung der Beiträge und ertragswirksame Auflösung kann in zwei Varianten erfolgen:

1. Zusammenfassung aller Beiträge (z. B. für eine Straße) als ein Anlagegut
2. Einzelerfassung der Beiträge

Im Wesentlichen wurden in den letzten Jahren Straßenausbaubeiträge, sowohl als Vorausleistung als auch nach Schlussrechnung der Maßnahme, erhoben. Aus der Erfahrung der Vorjahre kann man ableiten, dass nur einem geringen Teil der beschiedenen Beiträge widersprochen wird. Ein nicht unerheblicher Teil der Beiträge wird aber gestundet und in der Folge auch teilweise niedergeschlagen.

Ab dem Jahr 2013 sind die Beiträge aufgeteilt nach Straße oder Erschließungsobjekt zu erfassen und inventarisieren. Veränderungen sind gegen den jeweiligen Sonderposten zu buchen.

Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie Beiträge

1. Buchungshinweise (Stand April 2013)

Beiträge ab 2013

Beiträge die ab 2013 erhoben werden, sind mit Buchungsart AR, ZS 00 zu erfassen. Als Anlageart ist entweder die Anlageart „Sonderposten aus Beiträgen“ bzw. „Beiträge für Anlagen im Bau“ zu verwenden. Die Wahl der Anlageart ist abhängig, ob das geförderte Anlagegut bereits aktiviert wurde oder nicht.

Wird der Beitrag gemindert, z. B. nach Widerspruch oder gerichtlicher Einigung und die Forderung besteht noch in voller Höhe, so ist die Korrektur des Sonderpostens durch Buchungsart AR, ZS 98 vorzunehmen. Korrekturen von Buchungen der Vorjahre sind möglich. Die Buchung erfolgt mit Pflichtinventarisierung.

Beiträge vor 2013

Beiträge, die vor 2013 gebucht wurden, können nicht mittels Buchungsart AR, ZS 98, korrigiert werden. Diese sind mittels einer Buchungsart AR, ZS 00 im Minus zu buchen. Die offenen Posten sind in der Fibu über Dialog zu verrechnen. Zu dieser Dialogverrechnung ergehen gesonderte Hinweise

Buchung Forderungsverluste

Können Beiträge nicht erhoben werden, da z. B. der Schuldner verstorben ist, sind die bestehenden offenen Posten in der Fibu auszubuchen. Hierzu ergehen gesonderte Hinweise.

Hierbei wird die Forderung gegen eine Abschreibung auf Umlaufvermögen gebucht. Diese Abschreibungsbuchung muss noch gegen den Sonderposten aufgehoben werden. Hier entsteht eine Inventarisierungspflicht.

Sollte ein Sonderposten ausgebucht werden und die Auflösung dessen hat bereits begonnen, ist ein entsprechender Aufwand zu buchen. Hierzu ergehen ebenfalls gesonderte Hinweise.

Sollte die Beitragserhebung in mehreren Schritten und ggf. jahresübergreifend erfolgen (z. B. Vorausleistung, danach Erhebung nach Schlussrechnung), wird die Anpassung des jährlichen Auflösungsbetrages (Abschreibung) ab dem Jahr vorgenommen, im dem der Zugang erfolgt. Es erfolgt keine Anpassung der Auflösungsbeträge für die Vorjahre (Zuschreibungen).